



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 10. Juni.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 929. (3) ad Nr. 12577.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 14. Juni v. J., Zahl 4140, werden, da die versuchten individuellen Zinsablösungen ohne allen Erfolg geblieben sind, am 5. Juli d. J. in der Rentamtskanzlei zu Bogen von früh 9—12 Uhr, und nöthigenfalls Nachmittags von 3—5 Uhr folgende Urbaren feilgeboten: — A. Vom Religionsfond. I. Das Urbar vom Chorcherrnstift im Kreuzgang zu Brixen, bestehend: 1) in jährlichen Geldzinsen pr. 34 fl. 27 $\frac{1}{4}$ fr., 2) in 3 Lämmern; 3) in 6 $\frac{1}{2}$ Rizer; 4) in $\frac{1}{2}$ Henne; 5) in 18 Hühnern; 6) in 5 $\frac{1}{2}$ Schweinschultern; 7) in 275 Stück Eiern; 8) in 1 Korb Weintrauben; 9) in 15 $\frac{30}{32}$ Staar Weizen; 10) in 60 Staar Roggen; 11) in 37 $\frac{1}{2}$ Staar Gersten; 12) in 14 Yhrn Most, und 13) im Laudemial- und Taxbezug. — Von diesem Urbar steuert man auf 6 Termine in der Gemeinde Kastelruth 1 fl. 17 fr., Willanders 3 fl. 29 fr., Feldthurns 8 fl. 58 fr., Gufidaun 16 fl. 44 fr., Klausen 8 fr., Laffons 3 fl. 36 $\frac{1}{2}$ fr.; zusammen 34 fl. 12 $\frac{1}{2}$ fr. — Der Ausrufspreis besteht in 3544 fl. 57 fr. — II. Das Urbar der St. Agathe-Kirche in Lana, bestehend 1) in 57 $\frac{1}{4}$ fr. jährlichem Geldzins, und 2) im Laudemial- und Taxbezug ab Besitzveränderungen grundrechtbarer Realitäten. — Von diesem Urbar steuert man an die Gemeinde Wöllan auf 6 Termine 8 fr. — Der Ausrufspreis ist 13 fl. 34 $\frac{1}{2}$ fr. — III. Urbar des Kar-meliter-Klosters in Trient, bestehend in einem jährlichen Geldzins von 5 fl. 44 $\frac{1}{2}$ fr., und dem Laudemial- und Taxbezug bei Besitzveränderungen grundrechtbarer Realitäten. Hievon steuert man an die Gemeinde Barbisan auf 6 Termine 50 fr. — Hiefür besteht der Ausrufspreis in 80 fl. 51 fr. — IV. Das Urbar der Probstei in Umbitu zu Brixen, bestehend 1) in Geldzinsen von jährlichen 16 $\frac{3}{4}$ fr.; 2) in 30 Eiern; 3) in 3 Hühnern; 4) in 3 Kapunern; 5) in 3 Körbl Nupeln; 6) in 1 $\frac{28}{32}$ Staar Weizen; 7) in 7 $\frac{1}{2}$ Staar Roggen; 8) in 2 Yhrn Most; 9) in einer Zehentrelution in Geld von jährlichen 95 fl. 14 $\frac{1}{2}$ fr., und endlich 10) im Laudemial- und Taxbezug in Besitzveränderungsfällen bei grundrechtlichen Realitäten. — Von diesem Urbar steuert man auf 6 Termine in der Gemeinde Feldthurns 3 fl. 16 fr., und Laffons 13 fl. 43 fr. — Ausrufspreis 1876 fl. 24 fr. — V. Das Urbar der St. Felix-Kirche in Marling, bestehend in 1 Gilte Del, 1 Yhrn Most, und dem Laudemial- und Taxbezug bei Besitzveränderungen grundrechtbarer Realitäten. Von diesem Urbar steuert man auf 6 Termine in der Gemeinde Marling 59 $\frac{1}{4}$ fr. — Ausrufspreis 119 fl. 10 $\frac{1}{2}$ fr. — VI. Das Urbar der St. Vigili-Kirche auf Pawigl, bestehend in 22 $\frac{1}{2}$ fr. Geldzinsen und 2 $\frac{1}{2}$ Gilten Del, wovon man an die Gemeinde Lana auf 6 Termin 33 $\frac{1}{4}$ fr. zu steuern hat — Ausrufspreis 213 fl. 4 fr. — VII. Das Urbar der St. Jacobskirche in Tramin, bestehend in 1 Yhrn Präschelet und dem Laudemial- und Taxbezug, wovon ab 6 Termine 22 $\frac{3}{4}$ fr. Steuer an die Gemeinde Tramin zu entrichten ist. — Der Ausrufspreis ist 57 fl. 58 $\frac{1}{2}$ fr. — B. Vom Staatsdomänen-Fond. — I. Das Urbar Mohrenberg, bestehend in 7 $\frac{1}{4}$ Staar Weizen, 7 $\frac{1}{4}$ Staar Roggen, 9 $\frac{1}{4}$ Yhrn Präsche-

lett, und in dem umständigen trockenen und nassen Zehent von mehreren Grundstücken zu Oberplanning, dessen durchschnittlicher Ertrag auf 84 fl. zu stehen kommt. — Die 6 terminliche Steuer beträgt exclusive des Zehents, den man gegenwärtig nicht versteuert, 7 fl. 12 $\frac{1}{2}$ fr. — Der Ausrufspreis besteht in 2393 fl. 55 $\frac{1}{2}$ fr. — Die vorstehenden Geldbeträge sind durchgehends in Wiener-Währung Conv.-Münze und die Getreidemaßerei nach dem Halbwienermessen zu verstehen. — Für den Laudemial- und Taxbezug dienen die alten Tyroler Landesstatuten und die hohe Gubernial-Instruction vom J. 1839 zum Maßstabe. — Die wesentlichsten Bedingungen, unter welchen die Feilbietung vor sich gehen wird, sind folgende: 1) Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hiesiges Realitäten zu besitzen befähigt und geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Cautio den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission, entweder bar in C. M. oder in öffentlichen, auf C. M. und auf den Ueberbringer lautenden, annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 3) Derjenige, der im Namen eines Andern mitsteigern will, hat für den Fall, als er Meistbieter bleiben sollte, sich vor dem abgeschlossenen Versteigerungsact mit der dießfälligen, gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen, widrigenfalls er selbst als Erstehender angesehen und behandelt werden müßte. — 4) Die bar erlegte Cautio wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kauffchilling bei dem Erlag der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben unverzinslich zurückgestellt werden. — 5) Der Erstehende hat ein Drittel des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Urbar, mittelst vorschristmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufs-Urkunde, in welcher alle Urbarial-Gefälle als Special-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinst, binnen 5 Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit 5 gleichen Ratenzahlungen abtragen. Uebrigens steht dem Käufer frei, den Kauffchilling ganz oder theilweise früher, als in obigen Terminen zu berichtigen. — 6) Die Urbaren mit ihren Bestandtheilen werden den Käufern schuldenfrei übergeben. Jedoch werden dieselben nur so verkauft, wie sie von dem veräußernden Aerar bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne einer Haftung des Verkäufers für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Ertrags-Rubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, von der Zeit der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der

Gerichtsordnung verlangt wird. — Außerdem findet selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 7) Die Uebergabe der Urbaren soll zwar ehemöglichst gepflügt werden; jedoch treten die Käufer erst, vom 11. November 1848 an gerechnet, in den vollen Genuß derselben, und es wird bis dahin der ganze Genuß von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch die Käufer den Kauffchilling erst von jenem Tage an zu verzinsen haben, und ihnen, insofern sie das erste Kauffchillings-Drittel früher erlegen, die 5percentigen Interessen davon bis zum 11. November 1848 zu Gunsten gerechnet werden. — Ebenso übernehmen die Käufer von dem Tage, 12. Nov. 1848, auch alle auf den Urbaren haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eingetretenen Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten der Vertragsobjecte vermehrt, oder ihr Werth und Ertrag vermindert wird, selbst wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem Verkäufer anzusprechen, indem alle Gewährleistung nur auf den §. 6 ausgedrückten Fall beschränkt bleibt. — 8) Der Käufer des Mohrenberger Urbars ist gehalten, den Zehentpächter nach dem Inhalte des Pachtvertrages zu behandeln. — Aus dem Umstande, daß ein Bestandtheil eines Urbars bisher unbesteuerter war, erwächst für die Käufer kein Recht, die bisher vom Aerar genossene Steuerfreiheit für die Zukunft anzusprechen, sondern sie sind vielmehr verpflichtet, das directivmäßige Steuercapital so zur Besteuerung zu übernehmen, wie es von der Local-Steuerbehörde erhoben werden wird. — 9) Der Verkaufsact ist für den Bestbieter, welcher sich des Rücktritts-befugnisses und des §. 862 des allg. bürgerl. G. B. gesetzten Termines begibt, sogleich durch die Fertigung des Vicitations-Protocolls, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission verbindlich, nach deren Erfolgung auch das Aerar nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratificirte Vicitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes; es soll dazu von dem Erstehenden oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beigestellt werden, und das Domänen-Aerar hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Vicitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feilzubieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des §. 2 erlegte oder versicherte 10percentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, wenn aber neue der Bestbote keines Ersatzes bedürfte, oder insofern die Cautio denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird. — 10) Diese Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen Paragraphen ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im §. 5 bestimmten Zeitfrist, nämlich vier Wochen nach

erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. — Gleiche falls soll der Verkäufer nach Willkür berechnen, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufgegenstandes die Zahlung des übrigen Kaufschillings und der bedungenen 5procentigen Zinsen nicht in den §§. 5 und 7 bestimmten Fristen leistet, die verkaufte Realität und was mit selber an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feil zu bieten, und wegen des allfälligen Kaufschillings-Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bisher erlegten Kaufschillings-Anteile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 11) Bei der oben in den §§. 9 und 10 vorbehaltenen Relicitation hat das verkaufende Domänen-Aerar, resp. die dasselbe vertretende Behörde nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. Für keinen Fall können die dem a. h. Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Angebote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weitem Ausbietung zu dienen. — Desgleichen soll das Aerar bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern es ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch aushaftende Kaufschilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem contractbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12) Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen können oder wollen, wird gestattet, vor der Licitationsverhandlung schriftliche Offerte einzusenden oder solche der Licitationscommission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a. das Urbar, so wie es in der Versteigerungs-Kundmachung vorkommt, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr bezeichnen, und die Summe in W. W. G. M., welche für das Urbar geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Different allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in das Licitationsprotocoll aufgenommen sind und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem bestimmten zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und — d. mit dem Tauf- und Familien-Namen des Differenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Different sogleich als Bestbieter in das Licitations-

protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert den selben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosfern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, so wird von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Different als Bestbieter zu betrachten sey. — 13) Wird jedem Kaufslustigen gestattet, Einsicht in die Verkaufsanschläge zu nehmen. Endlich — 14) Die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Verträgeurkunden, dann die sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besizes der Urbaren nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, hat Käufer allein zu tragen. — Innsbruck am 6. April 1848. Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 933 (3) Nr. 12117/1044, ad 11460.

Einberufungs-Edict der Brüder Joseph und Anton Lupinger. — Auf Einschreiten des Ignaz Lupinger, Kürschnermeisters zu Clausenburg in Siebenbürgen, um Einberufung seiner beiden Brüder, Joseph und Anton Lupinger, von denen ersterer als Schustergehilfe im J. 1811, letzterer aber als Schneidergehilfe im J. 1814 ihre Wanderschaft angetreten haben, werden die beiden Abwesenden, Joseph u. Anton Lupinger, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre und drei Tagen um so gewisser von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte dem unterfertigten Magistrate Kunde zu geben, als widrigen Falls über das denselben zugefallene Erbtheil im Sinne der bestehenden Landesgesetze verfügt werden wird. — Clausenburg den 30. März 1848. — Von dem Magistrate der königlich freien Stadt Clausenburg.

3. 949. (2) Nr. 11869.

Ueber die Frage: 1) Ob die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von ausländischen Behörden (also nicht von den Parteien) im diplomatischen Wege abgefordert werden, und welche nach der allerhöchsten Entschliessung vom 2. August 1842, kundgemacht mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 14. September 1842, 3. 33219, und hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. October 1842, Zahl 31156, gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Staaten die Stämpelfreiheit genießen, auch bei ihrer Legalisirung stämpelfrei zu behandeln seyen; ferner 2) bezüglich des Antrages, daß Tauf-, Trau- und Todtenscheine und andere Urkunden dieser Art, wenn sie auch nicht auf Verlangen der Behörden im diplomatischen Wege, sondern auf Ansuchen der Parteien, aber bloß zum Gebrauche im Auslande nothwendig werden, bei ihrer ausdrücklichen Widmung für das letztere vom Stämpel frei zu lassen wären, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 15 April d. J., 3. 9666, folgende erläuternde Bestimmung bekannt gegeben: — ad 1) Es gehe schon aus der allerhöchsten Entschliessung vom 2. Aug. 1842 hervor, daß die erwähnten Urkunden, welche von ausländischen Behörden und nicht von Parteien im diplomatischen Wege begehrt werden, gegen Beobachtung der Reciprocität auch bei ihrer Legalisirung stämpelfrei zu behandeln seyen, indem der Sinn der angeführten allerhöchsten Entschliessung überhaupt dahin gerichtet ist, die fraglichen Urkunden in jeder Beziehung frei von einer Stämpelaufgabe den ausländischen Behörden zukommen zu lassen, insoferne das gleiche Verfahren von dem auswärtigen Staate beobachtet wird. — ad 2) Anbelangend die Urkunden der erwähnten Art, welche auf Ansuchen der Parteien zum Gebrauche im Auslande ausgestellt werden, so könne denselben die Begünstigung der Stämpelfreiheit nicht zugestanden werden. — Denn nach §. 92 des Stämpel- und Targesezes muß jede stämpelpflichtige Urkunde gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzlichen Stämpel ver-

sehenen Papiere geschrieben werden, und es wird hiebei durchaus kein Unterschied gemacht, ob die Urkunde zum Gebrauche für das In- oder Ausland bestimmt ist. Gerade die mit der allerhöchsten Entschliessung vom 2. August 1842 zugestandene Ausnahme in Betreff der von ausländischen Behörden im diplomatischen Wege abgeforderten Tauf-, Trau- und Todtenscheine bestärkt die Regel, hinsichtlich der Stämpelpflicht dieser Urkunden, insofern sie von Parteien abverlangt werden, und wollte diesen Urkunden in der Voraussetzung ihrer Bestimmung für das Ausland die Stämpelfreiheit zugestanden werden, so müßte consequent auch allen übrigen Urkunden in der gleichen Voraussetzung dieselbe Begünstigung eingeräumt werden, wodurch das Stämpelgefäll, abgesehen von den Prävaricationen, denen es bei einer solchen Gestattung ausgesetzt wäre, einen empfindlichen Verlust erleiden würde, zudem auch den Inländern, die sich aus entfernten österreichischen Provinzen stämpelpflichtige Urkunden verschaffen müssen, hiebei keinerlei Begünstigung zu Statten kommt. — Diese erläuternden Bestimmungen werden sonach in Folge Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz vom 7. d. M., 3. 4085, zur Benehmungswissenschaft kund gemacht. — Laibach am 23. Mai 1848

Leopold Graf v. Welserseheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 948. (2) Nr. 11533.

Ueber verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. l. M., Zahl 12078, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 2. April l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Blasius Baudouin, Lehrer der Zuschneidekunst für Herrenschneider aus Paris, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 262, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Maß-Apparates, womit man genau nach dem Verhältnisse des Körperbaues Maß zu nehmen und beim Zuschneiden alle Taillen auf das Genaueste nachzubilden im Stande sey. — 2) Dem Stanislaus Waguza, Privatier, wohnhaft in Tarnow, in Galizien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung seiner am 22. Jänner 1846 privilegierten Getreide- und Grasschnittmaschine, wodurch diese Maschine bei geringerer Last viel einfacher, leichter und wohlfeiler erzeugt werden könne, und einen günstigeren Erfolg erziele. — 3) Dem Carl Bagein, Goldarbeitergehilfe, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 807, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Damen-Steckkammes aus Gold, Silber, Bronze oder Schildkröte, an welchem Braceletts, Colliers und Ohrgehänge als Verzierungen angebracht werden, und welcher leicht zerlegt und wieder zusammengeklebt werden könne. — 4) Dem Daniel Prügmann, Leder-Galanteriewaren-Erzeuger, und dem Wilhelm Prügmann, Privilegiations-Besitzer, beide wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 158, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung: die Soufflets zu allen Gattungen aus Leder, Gutta-Percha, Seide oder jedem beliebigen dehnbaren Stoffe zu verfertigenen Portefeuilles, Cigarren-, Geld- und derlei Taschen auf eine neue Art zu erzeugen, wodurch das Leder nicht geschärft zu werden brauche, deshalb nicht geschwächt und auch der Zeitraum zu dessen Schärfung erspart werde; ferner die mit diesen Soufflets versehenen Gegenstände bei größerer Dauerhaftigkeit viel billiger zu stehen kommen. — 5) Dem Alois G. Marchesani, Bürger in Wien, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 746, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Trockenmaschi-

ne, wodurch nicht nur das zerstörende Auswinden der Stoffe und Wäse beseitigt werden, sondern dieselben auch ohne Anwendung eines Wärme gebenden Apparates nur durch die von der Rotation der inneren Maschine selbst erzeugte Luftströmung getrocknet werden. — 6) Dem Heinrich Hülskamp, besuater Spengler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 209, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Kaffee-Brenn-Apparates, mittelst welchem man bei jeder Feuerung, nämlich sowohl am offenen Feuer, als auch bei Maschin- und Sparherden, ja selbst im Zimmer bei einer Spiritus-Flamme, ohne den geringsten Rauch zu verursachen, leicht, bequem und mit bedeutender Ersparnis Kaffee brennen könne. — 7) Dem Leopold Edlen von Lämle, k. k. priv. Großhändler, wohnhaft in Prag, Nr. 5541, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung des Schmelz- und Reductions-Prozesses bei Kupfer- und Silbererzen sowohl, als auch allen anderen Chlor- und Schwefelmetallen, so wie den koh-

len sauren Metalloryden, wodurch eine sehr bedeutende Kostenersparnis gegen die bisher üblichen Verfahrensorten erzielt werde, und hiezu die bereits vorhandenen gewöhnlichen Einrichtungen und Apparate benützt werden können. — 8) Den Gebrüder Franz, Viktor, Albert und Hubert Klein, Herrschaftsbesitzer, Staatsbahnbau-Unternehmer und Gewerken, durch ihren Bruder Franz Klein, alle wohnhaft in Brünn, in Mähren, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer neuen Manipulation Kettenlieder für die Hängebrücken auf eine wohlfeilere Art als bisher, zu erzeugen. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 19. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Subnialrath.

3. 960. (2) Nr. 4410 ad 13209.

Concurs = Kundmachung.

Bei dem Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen ist eine Rechnungsrathsstelle, mit dem Gehalte von jährlichen 1200 fl. und dem Quartiergelde von jährlich 210 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung, so wie über ihre buchhalterischen, technischen und administrativen Kenntnisse auszuweisen und anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der General-Direction der Staatseisenbahnen verwandt oder verschwägert seyn, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 20. Juni d. J. hierorts einzubringen. — Von der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen. Wien am 23. Mai 1848.

3. 959. (1) Nr. 11636.

Verlautbarung

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. l. M., 3. 12911, haben Adalbert Freih. v. Wittmann und Carl Freih. v. Dalberg, dermalige Eigenthümer des ursprünglich dem Jacob Christoph Rad am 23. Jan. 1843 verliehenen Privilegiums, auf die Erfindung, Rohzucker, sowohl in- als ausländischen, in der halben

bis jetzt nöthig gewordenen Zeit mittelst Maschinen in Würsform bis zu den kleinsten Dimensionen raffiniert darzustellen, um eine entsprechende Berichtigung einer in die Privilegiums-Urkunde aufgenommenen irrigen Bezeichnung der Wesenheit ihrer privilegierten Erfindung gebeten. — Da das Privilegium auf Rohzucker lautet, in dem von der Landesstelle unterm 26. Febr. 1843, 3. 4201, hinausgegebenen gedruckten Verzeichnisse jedoch aus Versehen der Druckerei, statt Rohzucker,

unrichtig „Rohrzucker“ aufgenommen wurde, so wird dieses Versehen in der betreffenden Privilegiums-Urkunde berichtigt und dieser Umstand hiermit öffentlich kundgemacht. — Ferner wird das mit dem hohen Hofkanzlei-Erlasse vom 1. Mai d. J., 3. 12983, dieser Landesstelle zugekommene Verzeichniß der von der k. k. allgemeinen Hofkammer verlängerten Privilegien in dem nachfolgenden Abdrucke zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß gebracht.

N a m e, 3 u n a m e u n d W o h n o r t.	Datum und Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Privilegien- Verlängerung.	Anmerkung.
Johann Hackl, Alois Schleichart und Stephan Pojazz.	16. April, Nr. 13269.	Privilegium vom 21. November 1842, in der Folge in das Allein-Eigenthum des Stephan Pojazz übergegangen, auf eine Verbesserung der unterm 10. Nov. 1841 privilegierten Nägelschneid-, Press- und Kopfmachine zur Eisennägel-Fabrication auf kaltem Wege.	Für die weitere Dauer von 5 Jahren, d. i. das 6., 7., 8., 9. und 10. Jahr.	
Joseph und Eduard Ferer.	16. April, Nr. 13324.	Privilegium vom 16. Juli 1842, auf eine Verbesserung der unterm 30. Dec. 1839 privilegierten Chocolate-Maschine.	Auf das 7. Jahr.	
Joachim Sommer.	detto	Privilegium vom 18. März 1836, auf die Erfindung einer Vorrichtung für Anschläge und Kundmachungs-Zettel.	Auf das 13. Jahr.	
Vincenz Edler v. Emperger.	detto	Privilegium vom 10. März 1846, auf die Erfindung eines mineralisch-vegetabilischen Hand- und Waschpulvers.	Auf das 3. Jahr.	
Maria Federer und Ignaz Lieber aus Prag.	20. April, Nr. 14602.	Privilegium vom 4. Sept. 1840, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Decken und Wollwaren.	Auf das 9. Jahr.	

Laibach am 19. Mai 1848.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 967. (2) Nr. 10281

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge der Anordnung des hohen illyrischen Gubernial-Präsidiums vom 2. l. M., 3. 12461 P., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Wahl der Abgeordneten zum ersten österreichischen Reichstage für das flache Land des Laibacher Kreises nachbenannte Hauptbezirke bestimmt worden sind: — I. Wahlbezirk Laibach, bestehend aus dem Bez. Umgeb. Laibachs mit 28,257 Seelen, „ Bezirke Laibach mit 26,000 „

Zusammen 54,257 Seelen
Wahlstation Stadt Laibach.

II. Wahlbezirk Radmannsdorf, wird gebildet durch den Bezirk Krainburg

mit 23,044 Seelen,

„ Radmannsdorf mit 20,309 „

Bezirk Kronau mit 6323 „

„ Neumarkt mit 5966 „

Zusammen 55,642 Seelen.

Wahlstation Stadt Radmannsdorf.

III. Wahlbezirk Stein, bestehend aus dem

Bezirk Munkendorf mit 19,313 Seelen,

aus dem Bezirke Ponowitz mit 15,089 „

„ „ „ Egg u Kreutberg mit 12,962 „

aus dem Bez. Flödnigg mit 5651 „

Zusammen 53,015 Seelen.

Wahlstation Stadt Stein. — k. k. Kreisamt Laibach am 7. Juni 1848.

3. 955. (2) Nr. 9747.

Zur Sicherstellung der Verpflegung des in Laibach und Concurrenz stationirten k. k. Militärs und der durchmarschirenden Truppen, an den Artikeln Brot, Hafer, Heu und Stroh, für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1848, wird die öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte am 14. Juni l. J., Vormittags um 10 Uhr, Statt finden. — Das Erforderniß besteht in 1200 Brot-Portionen à 51 1/2 Loth, 129 Hafer-Portionen à 1/8 Mehen, 22 Heu-Portionen à 8 Pfd., 84 Heu-Portionen à 10 Pfd., 152 Streustroh-Portionen à 3 Pfd. täglich, und in 2600 Bund Betterstroh à 10 Pfd. vierteljährig, dann in dem unbestimmten Bedarf an den ersten 3 Artikeln für Durchmärsche. — Ferners wird zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Hat jeder Differenz vor der Behandlung ein Badium von 500 fl. C. M. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Ersteh aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß

er für die zu überreichenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögend sey. — 2) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beilegung von Beiträgen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß der Differenz sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contracts-Dauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörde zu beschließen findet. — 3) Anbote von stellvertretenden Differenzen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 5) Muß der Ersteh bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldertragniß, entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideiussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — 6) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar im Voraus nicht bestimmt werden

kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contracts-Bedingnisse können täglich zu den Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. Mai 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 968. (2) Nr. 3078.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, die executive Feilbietung der, zur Jacob Bluth'schen Verlassmasse gehörigen Realitäten, nämlich:

- a) des in der Carlstädter-Vorstadt sub Consc. Nr. 6 liegenden Hauses sammt An- und Zugehör, geschätzt auf 2873 fl. 55 kr.;
- b) des in Illouza gelegenen Gemeintheiles, Urb. Fol. 2101, Rect. Nr. 1602, mit der darauf befindlichen Harpfe, geschätzt 538 fl.;
- c) des in Illouza sub Map. Nr. 217¹/₂ liegenden Gemeintheiles, geschätzt 29 fl. 25 kr., wegen aus dem Urtheile, ddo. 30. December 1847, zugest. 1848, schuldiger 700 fl. bewilliget, und hiezu die Feilbietungstermine auf den 22. Mai, 3. Juli und 7. August 1848, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisage bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkn verständigt, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen bei der unterstehenden Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch beim Dr. Maxim. Wurzbach, Vertreter der Executionsführerin, eingesehen werden können.

Laibach den 4. April 1848.

Nr. 4737.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 27. Mai 1848.

3. 950. (3) Nr. 4595.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Armen der Stadt Laibach, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem verstorbenen Joseph Krammer die Tagung auf den 3. Juli 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeynen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 23. Mai 1848.

Aemtl. Verlautbarungen.

3. 957. (2) Nr. 3330.

K u n d m a c h u n g.

Am 14. d. M., Vormittags um 9 Uhr, wird hieramts die Licitation wegen Hintangabe der Kugelfein-Umpflasterung und Ausbesserung mehrerer Gassen der Stadt vorgenommen, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 5. Juni 1848.

3. 966. (2) Nr. 1825.

K u n d m a c h u n g.

Nach Inhalt des hohen Decretes der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung vom 25. Mai 1848, 3. 9220/1266, ist die mährisch-schlesische Oberpost-Verwaltungsstelle in Brünn, mit dem Gehalte jährlicher 1800 Gulden und dem Genuße der Natural-Wohnung, oder für den Fall der Ermanglung, mit dem Quartiergelde jährlicher 150 Gulden, in Erledigung gekommen.

— Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, die Kenntnisse von der Post-Manipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesezten Behörde bis 26. Juni 1848 bei der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 3. Juni 1848.

H o f f m a n n m/p., k. k. Oberpost-Verwalter.

3. 969. (2) Nr. 4698/1659.

B i d e r r u f u n g.

Wegen eingetretenen Verhältnissen hat es von der in der Kundmachung vom 12. Mai l. J., 3. 4059, eingeleiteten Concurrenz-Verhandlung zur Befegung des k. k. Tabakverlaßes zu Laibach in Krain abzukommen. — Von der k. k. steyermärkisch-kärnthner Cameral-Gesällen-Verwaltung. Graz am 26. Mai 1848.

3. 952. (3) Nr. 2182.

Licitations-Verlautbarung.

Am 15. Juni d. J. um 9 Uhr, Vormittags wird im Orte Brunnndorf der freiwillige Verkauf der Pferde-, Kühe- Wirthschaftsgeräthe u. s. w. des Johann Repar von Brunnndorf, dann am 19. Juni d. J. um dieselbe Stunde gleichfalls in Brunnndorf die freiwillige Verpachtung der 2 Mahl- und Sägemühlen, der Grundstücke und Wirthschaftsgebäude des Johann Repar im Licitationswege vorgenommen werden. — Dazu werden Kauf- und Pachtlustige eingeladen. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibachs am 29. Mai 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 940. (3) Nr. 494.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Herr Georg Ratschitsch von St. Helena, als Besitzer der, der D. O. K. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 360 dienstbaren 3¹/₄ Hufen und 2 Mühlen, ferner der eben dahin dienstbaren 1¹/₄ Hufe, Urb. Nr. 400¹/₂ und der 1¹/₃ Hufe Urb. Nr. 401, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nach steyender Satzposten, als:

- 1) des zu Gunsten des Herrn Paul Alois Grafen v. Auerberg seit 12. Mai 1809 in tabulirten Schuldscheines ddo. 8. Mai 1809 pr. 2000 fl. B. 3., oder 728 fl. 35¹/₂ kr. C. M.;
- 2) des für Johann Ruzhizka am 10. November 1817 auf obiges Intabularum superintabulirten, und auf obige Realitäten auch in tabulirten Ver gleiches ddo. 17. Juli 1817 pr. 718 fl. 55¹/₂ kr. C. M. c. s. c., und rücksichtlich des ihm zugestanden Forderungsrechtes

eingbracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 9. September d. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist. Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubiger und ihrer gleichfalls unbekannten Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Ruz von Egg ob Podpersch zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Demnach werden sie zu dem Ende ermahnt, daß sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Beistellung ausbitten, oder einen andern Sachwäler zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 12. Mai 1848.

3. 939. (3) Nr. 1609.

E d i c t.

Alle Diejenigen, welche auf den Verlaß des am 3. d. M. verstorbenen Franz Gerbou von Studenz Ansprüche stellen zu können vermeynen, haben solche unter den Folgen des §. 814 b. G. B. bei der auf den 3. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Liquidationstagung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 29. Mai 1848.

3. 934. (3) Nr. 1755.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Real-Instanz, wird bekannt gemacht:

Es sey über freiwilliges Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Laibach, in Vertretung der Armen von Hönigstein, als Pfarrer Johann Sais'schen Erben, in die versteigerungsweise Veräußerung des, diesen Armen eigenthümlichen, ihnen nach dem Pfarrer Johann Sais angefallenen, dem Stadtdominio Neustadt sub Rect. Nr. 159¹/₂ ein dienenden, sogenannten Zalkisch'schen Acker im städtischen Kaufelde bei Neustadt gewilliget, und es sey die Vornahme auf den 11. Juli d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei anberaumt worden.

Der Acker wird um 120 fl. ausgerufen werden; für den Fall als der Meistbot den Ausrufspreis nicht erreichen sollte, wird die Ratification der h. Landesstelle vorbehalten.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können sowohl hiergerichts, als bei der k. k. Kammerprocuratur eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 22. Mai 1848.

3. 938. (3) Nr. 512.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe in der Executionsache des Jacob Meschik, vulgo Grilz aus Ralsbach, gegen Maria Meschik aus Weissenfels, pto. aus dem w. a. Vergleiche ddo. 14. Mai 1847, exec. intab. 21. Jänner 1848 schuldiger 252 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, der Executin gehörigen, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 495 dienstbaren, gerichtlich auf 1431 fl. 5 kr. C. M. geschätzten Realitäten Haus-Nr. 49 zu Weissenfels, dann des eben dahin sub Urb. Nr. 697 zinsbaren, auf 562 fl. 20 kr. C. M. bewertheten Ueberlandgrundes, halt genannt, dann mehrerer, auf 177 fl. 47 kr. geschätzter Fahrnisse, als: 2 Kühe, 3 Kalbinnen, der Getreide- und Futtervorräthe, Meierküstung u. bewilliget, und zur Vornahme drei Tagungen, und zwar: auf den 8. Juli, 8. August und 9. September l. J., jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr in loco Weissenfels anberaumt. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß obgedachte Realitäten und Fahrnisse, letztere gegen sogleiche Bezahlung, bei der ersten und zweiten Tagung nur um oder über den gerichtlichen Schätzungswert, bei der dritten Tagung aber auch unter demselben an die Meistbieter werden hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. K. K. Bezirksgericht Kronau am 5. Mai 1848.

3. 962. (2) Nr. 644.

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Neudegg macht bekannt: Es sey über Anlagen des Jacob Kneß von St. Georg, Cessionär des Martin Mesu von Zeppe, in die executive Feilbietung der dem Johann Dblajek von Magounitz gehörigen, der Gürt St. Jrgenhof sub Rect. Nr. 75 dienstbaren 1¹/₂ Hufe sammt Zugehör, pto. schuldiger 403 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagungen auf den 5. Juli, 5. August und 5. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Magounitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß besagte Realität bei der dritten Feilbietungs-Tagung auch unter dem gerichtlichen Schätzungswert pr. 1058 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird. — Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen werden. — Bezirks-Gericht Neudegg am 31. Mai 1848.

3. 961. (2) Nr. 1235.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Senofetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Stegou von Bresje ddo. 12. d. M., 3. 1235, die executive Feilbietung der dem Matthäus Klun gehörigen, zu Kleinberda sub Consc. Nr. 4 gelegenen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1026 dienstbaren und gerichtlich auf den Betrag pr. 1770 fl. 50 kr. geschätzten Halbhufe, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 5. October 1843, Nr. 346, schuldigen 200 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 6. Juli, auf den 7. August und auf den 7. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Kleinberda mit dem Beisage bestimmt, daß die Pfandrealtät bei der 3. Feilbietungs-Tagung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 13. Mai 1848.